



Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen
und Regierungsstatthalter

www.be.ch/regierungsstatthalter

Checkliste für Erbinnen und Erben

Siegelung

Nach einem Todesfall nimmt die/der Siegelungsbeauftragte der Gemeinde in der Regel innert sieben Tagen mit den Angehörigen, der Beiständin oder dem Beistand Kontakt auf und vereinbart einen Siegelungstermin.

Siegelungsprotokoll

Von der Siegelung erstellt die/der Siegelungsbeauftragte ein Protokoll. Dieses enthält die per Todestag vorhandenen Vermögenswerte sowie die vermutlichen Erbinnen und Erben. Zudem wird festgehalten, ob ein Testament, ein Erbvertrag oder ein Ehevertrag vorhanden ist. Die/der Siegelungsbeauftragte stellt das Siegelungsprotokoll unverzüglich dem Regierungsstatthalteramt zu.

Inventare

Sobald die Siegelungsakten beim Regierungsstatthalteramt eingetroffen sind, prüft dieses die Unterlagen und bestimmt das weitere Vorgehen.

1. Steuerinventar

Bei einem Rohvermögen (Aktiven ohne Abzug der Passiven) über CHF 100'000.00 oder unklaren Vermögensverhältnissen beauftragt das Regierungsstatthalteramt eine Notariatsperson mit der Aufnahme eines Steuerinventars. Die Notarin oder der Notar stellt die Vermögenswerte und Schulden der verstorbenen Person, deren Ehepartnerin oder Ehepartner und deren eingetragene Partnerinnen oder Partner per Todestag fest. Ein Steuerinventar ist nicht notwendig, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Schlussrechnung genehmigt.

2. Erbschaftsinventar

In den folgenden Fällen sendet das Regierungsstatthalteramt die Akten der Gemeinde um die Anordnung eines Erbschaftsinventars zu prüfen:

- Erbinnen oder Erben sind nicht erreichbar (z.B. unbekante Adresse),
- die Erblasserin oder der Erblasser hinterlässt minderjährige Kinder,
- eine Erbin oder ein Erbe oder die KESB beantragt ein Erbschaftsinventar,
- eine Erbin oder ein Erbe steht unter einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) oder
- im Testament oder im Erbvertrag ist eine Vor- / Nacherbeneinsetzung angeordnet.

Inhaltlich entspricht das Erbschaftsinventar weitgehend dem Steuerinventar. Die Ausschlagungsfrist beginnt in der Regel erst mit der Mitteilung über den Abschluss des Inventars.

Die Kosten des Erbschaftsinventars trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die erbberechtigten Personen, die das Inventar verlangt haben, die Kosten. Reicht die Erbschaft nicht aus und hat die zuständige Gemeindebehörde das Inventar ohne Antrag der erbberechtigten Personen angeordnet, trägt die Gemeinde die Kosten.

3. Öffentliches Inventar

Auf Gesuch einer Erbin oder eines Erben ordnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ein öffentliches Inventar an. Es wird meist dann verlangt, wenn die Finanzen der verstorbenen Person schwer überblickbar sind. Die beauftragte Notarin oder der beauftragte Notar publiziert einen Rechnungsruf, wonach Gläubigerinnen und Gläubiger ihre Ansprüche innert der Eingabefrist anmelden können.

Die Notarin oder der Notar legt das Inventar den Beteiligten zur Einsicht auf und stellt es anschliessend dem Regierungsstatthalteramt zu. Dieses setzt den Erbinnen und Erben eine einmonatige Frist zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft. Bei Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar haften die Erbinnen und Erben nur für die im Inventar verzeichneten Forderungen.

Die Kosten des öffentlichen Inventars trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die erbberechtigten Personen, die das Inventar verlangt haben, die Kosten.

4. Inventarverzicht

In den übrigen Fällen ist kein Inventar nötig und die Abklärung der Passiven ist Sache der Erbinnen und Erben.

Ausschlagungen

Die Ausschlagungserklärung muss innert drei Monaten seit Kenntnis vom Todesfall beim zuständigen Regierungsstatthalteramt eintreffen. Das Regierungsstatthalteramt stellt für die Ausschlagung eine Bestätigung aus.

Mischen sich Erbinnen oder Erben vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in die Angelegenheiten der Erbschaft ein oder nehmen Handlungen vor, die für die blosse Verwaltung der Erbschaft und den Fortgang der Geschäfte der Erblasserin oder des Erblassers nicht erforderlich sind, oder wenn sie sich Erbschaftsachen aneignen oder verheimlichen, können sie die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

Schlagen nur einzelne gesetzliche Erbinnen oder Erben aus, ist zudem Folgendes zu beachten:

- Eine Ausschlagung zugunsten einer bestimmten Drittperson ist grundsätzlich nicht möglich.
- Bei gesetzlichen Erbinnen und Erben gilt: Ihr Anteil vererbt sich, wie wenn sie den Erbfall nicht erlebt hätten.

Haben alle Erbinnen und Erben den Nachlass ausgeschlagen, eröffnet das Regionalgericht den Konkurs. Das weitere Verfahren erledigt das Konkursamt.

Offensichtliche Überschuldung

Ist der Nachlass überschuldet und liegen z.B. hohe Verlustscheine bzw. hohe Betreibungen vor oder wurde die verstorbene Person längere Zeit finanziell durch einen Sozialdienst unterstützt, ist von einer offensichtlichen Überschuldung auszugehen. Die Erbinnen und Erben erhalten in diesem Fall eine Frist, wonach sie die Annahme des Nachlasses erklären können. Wer sich innert dieser Frist nicht meldet, schlägt den Nachlass aus.

Erbenschein

Für die Auszahlung von Geld oder die Saldierung der Konten der verstorbenen Person verlangen viele Banken einen Erbenschein. Diesen stellen Notarinnen oder Notare aus. Wenn die Gemeinde ein Testament eröffnet hat, kann auch sie einen Erbenschein ausstellen.

Ihre Fragen beantwortet Ihnen das zuständige Regierungsstatthalteramt gerne.